

Kurztitel

Europäische Sozialcharta (revidiert)

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 112/2011

§/Artikel/Anlage

Art. 11

Inkrafttretensdatum

01.07.2011

Text**Artikel 11 - Das Recht auf Schutz der Gesundheit**

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Schutz der Gesundheit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, entweder unmittelbar oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Organisationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die unter anderem darauf abzielen,

1. so weit wie möglich die Ursachen von Gesundheitsschäden zu beseitigen;
2. Beratungs- und Schulungsmöglichkeiten zu schaffen zur Verbesserung der Gesundheit und zur Entwicklung des persönlichen Verantwortungsbewusstseins in Fragen der Gesundheit;
3. so weit wie möglich epidemischen, endemischen und anderen Krankheiten sowie Unfällen vorzubeugen.